

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Schwimmeistergehilfen**

Vom 5. Dezember 1971

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe wird staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildungsdauer beträgt zweieinhalb Jahre.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. im Aufsichtsdienst, im Sanitäts- und Rettungsdienst sowie in der allgemeinen Hygiene
  - a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Abwicklung und Beaufsichtigung des Badebetriebes;
  - b) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe, im Rettungsschwimmen und in der Wiederbelebung;
  - c) Kenntnisse der Hygiene in Bädern sowie Kenntnisse und Fertigkeiten in der Desinfektion von Badeanlagen;
2. in der Erteilung von Schwimmunterricht
  - a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Erteilung des Schwimmunterrichts;
  - b) Kenntnisse und Fertigkeiten im Schwimmen, Tauchen und Springen;
3. in der Pflege und Wartung technischer Anlagen
  - a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bedienung und Wartung der technischen Anlagen in Bädern sowie in der Überwinterung von Freibadanlagen;
  - b) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Behandlung und Instandhaltung der Sport- und Spielgeräte sowie der sonstigen in Bädern benutzten Geräte und Apparate;
4. in der Bäderverwaltung
  - a) allgemeine Kenntnisse der mit dem Betrieb von Bädern zusammenhängenden Bestimmungen und Vorschriften;
  - b) Kenntnisse und Fertigkeiten im Kassenwesen und Fertigkeiten im einfachen Schriftverkehr;
5. im Neigungsfach
 

umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in Verwaltung oder Technik.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

- (1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:
1. a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Abwicklung und Beaufsichtigung des Badebetriebes
    - aa) Abwicklung und Beaufsichtigung des Badebetriebes unter Beachtung und Anwendung bestehender Vorschriften, insbesondere von Haus- und Badeordnung sowie einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften;
    - bb) Umgang mit Badegästen unter besonderer Beachtung der Eigenarten von Kindern und Jugendlichen;
    - cc) Anleitung der Badegäste zu richtigem Verhalten in außergewöhnlichen Fällen wie Unwetter in Freibädern, Stromausfall in Hallenbädern;
  - b) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe, im Rettungsschwimmen und in der Wiederbelebung
    - aa) Grundbegriffe der Ersten Hilfe und deren Anwendung;
    - bb) Rettung Ertrinkender: Rettungsschwimmen, sachgerechte Anwendung von Rettungs- und Tauchgeräten, Umgang mit Rettungsbooten;
    - cc) manuelle und maschinelle Wiederbelebung;
  - c) Kenntnisse der Hygiene in Bädern sowie Kenntnisse und Fertigkeiten in der Desinfektion von Badeanlagen
    - aa) Die wichtigsten Desinfektions- und Reinigungsmittel einschließlich Säuren und Laugen, ihre Zubereitung und Anwendung;
    - bb) Körperhygiene;
    - cc) Chlorbestimmung des Badewassers, einfache Wasseranalyse und Wasseraufbereitung aus hygienischer Sicht.
  2. a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Erteilung des Schwimmunterrichts
 

Kenntnisse der Methodik sowie Kenntnisse und Fertigkeiten im Erteilen von Schwimmunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene;
  - b) Kenntnisse und Fertigkeiten im Schwimmen, Tauchen und Springen
    - aa) Stilarten: Brust-, Kraul-, Delphin-, Rückenkraul-, Rückengleichschlag- und Rückenschwimmen mit seitlichem Paddeln der Arme;
    - bb) Schnellschwimmen;

- |   |   |                       |           |                                 |           |                       |           |                                    |           |   |           |                    |           |  |           |
|---|---|-----------------------|-----------|---------------------------------|-----------|-----------------------|-----------|------------------------------------|-----------|---|-----------|--------------------|-----------|--|-----------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>cc) Flossenschwimmen in verschiedenen Lagen sowie Rettungsschwimmen mit Flossen;</li> <li>dd) Strecken- und Tieftauchen;</li> <li>ee) Beherrschung folgender Grund- und Einfachsprünge: Fuß- und Kopfsprung, gehockt, gestreckt und gehechted, vor- und rücklings, Abfaller, Abrenner, Einfallsalto, gehockt, vor- und rücklings.</li> </ul> <p>3. a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bedienung der technischen Anlagen in Bädern sowie in der Überwinterung von Freibadanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Kenntnisse der Funktionen und des Betriebes von Maschinen, Motoren und Pumpen sowie der Wasseraufbereitungsanlagen;</li> <li>bb) sachgerechtes Bedienen und Warten der Maschinen, Motoren und Pumpen sowie der Wasseraufbereitungsanlagen;</li> <li>cc) Ausführen von Maßnahmen gegen Wintergefahren, insbesondere Entleeren und Entlüften des Rohrnetzes und Entleeren der Pumpanlage;</li> </ul> <p>b) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Behandlung und Instandhaltung der Sport- und Spielgeräte sowie der sonstigen in Bädern benutzten Geräte und Apparate</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Kenntnis der wichtigsten Geräte und Apparate im Betrieb von Bädern sowie deren Anwendungsgebiete; Kenntnis der Gefahren, die sich aus der Benutzung von Turn- und Spielgeräten sowie von Spiel- und Rutschbahnanlagen ergeben;</li> <li>bb) sachgerechtes Bedienen und Warten der in Bädern vorkommenden Geräte und Apparate, insbesondere von Turn- und Spielgeräten sowie von Sprung- und Rutschbahnanlagen.</li> </ul> <p>4. a) Allgemeine Kenntnisse der mit dem Betrieb von Bädern zusammenhängenden Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) die Arten der Bäder und deren Organisationsform;</li> <li>bb) Fundsachen;</li> <li>cc) den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit;</li> <li>dd) schwimmsportliche Wettkampfbestimmungen;</li> <li>ee) die Haus- und Bäderverordnung;</li> <li>ff) Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz;</li> </ul> <p>b) Kenntnisse und Fertigkeiten im Kassenwesen und Fertigkeiten im einfachen Schriftverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Führung der Kasse;</li> <li>bb) Durchführung von Abrechnungen;</li> <li>cc) Erledigung von einfacherem Schriftverkehr einschließlich Berichten und Meldungen.</li> </ul> <p>5. Neigungsfach: Umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in Verwaltung oder Technik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verwaltung: Praktische Tätigkeit in mindestens zwei Dienststellen der Beschäftigungsbehörde</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Kenntnis der Grundbegriffe des Haushaltungsrechts sowie des Kassen- und Anordnungswesens im Geschäfts- und Bürobetrieb sowie des Geschäftsgangs und der Aktenverwaltung;</li> <li>bb) Bearbeitung einfacher Geschäftsvorgänge, Erledigung einfacher Kassengeschäfte, Führung von Karteien, Aktenführung;</li> </ul> <p>b) Technik: Praktische Tätigkeit in einer technischen Werkstatt oder in einem technischen Betrieb der Gemeinde zur Erweiterung der technischen Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Kenntnis der Beschaffenheit und der Eigenschaften der wichtigsten Werkstoffe, ihrer Bearbeitung und Verwendung;</li> <li>bb) Feilen, Meißeln, Schleifen, Bohren, Nieten, Schweißen, Löten, Gewindebohren, Gewindeschneiden und Dichten von Rohrgewinden.</li> </ul> <p>(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. a) Aufsichtsdienst</td> <td style="width: 30%; text-align: right;">5 Monate;</td> </tr> <tr> <td>b) Sanitäts- und Rettungsdienst</td> <td style="text-align: right;">3 Monate;</td> </tr> <tr> <td>c) Allgemeine Hygiene</td> <td style="text-align: right;">3 Monate;</td> </tr> <tr> <td>2. Erteilung von Schwimmunterricht</td> <td style="text-align: right;">4 Monate;</td> </tr> <tr> <td>3. Pflege und Wartung technischer Anlagen</td> <td style="text-align: right;">5 Monate;</td> </tr> <tr> <td>4. Bäderverwaltung</td> <td style="text-align: right;">4 Monate;</td> </tr> <tr> <td>5. fachpraktische Ausbildung im Schwimmen sowie Ausbildung im Neigungsfach</td> <td style="text-align: right;">6 Monate.</td> </tr> </table> <p>(3) Im Rahmen der Ausbildung hat der Auszubildende ferner folgende Leistungen zu erbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 30 Minuten Dauerschwimmen, davon 10 Minuten in Rückenlage ohne Armtätigkeit;</li> <li>2. 300 m Schwimmen, bekleidet mit Hose und Jacke, anschließend in Schwimmlage entkleiden;</li> <li>3. 25 m Streckentauchen in stehendem Wasser, in fließendem Wasser 35 m;</li> <li>4. Dreimal Tieftauchen aus der Schwimmlage, zweimal kopfwärts und einmal fußwärts, innerhalb drei Minuten mit Heraufholen eines 5 kg schweren Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m);</li> <li>5. 50 m Retten eines etwa gleichschweren Menschen, beide bekleidet mit Hose und Jacke, je ein Drittel der Strecke Kopf-, Achsel- und Fesselschleppgriff;</li> <li>6. Befreiungsgriffe, Befreiung aus folgenden Umlammerungen an Land und im Wasser:       <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Halswürgegriff mit den Händen von vorn und hinten;</li> <li>b) Halsumklammerung mit den Armen von vorn und hinten;</li> <li>c) Umlammerung des Oberkörpers von vorn und hinten ohne Einschluß der Arme;</li> </ul> </li> </ol> | 1. a) Aufsichtsdienst | 5 Monate; | b) Sanitäts- und Rettungsdienst | 3 Monate; | c) Allgemeine Hygiene | 3 Monate; | 2. Erteilung von Schwimmunterricht | 4 Monate; | 3. Pflege und Wartung technischer Anlagen | 5 Monate; | 4. Bäderverwaltung | 4 Monate; | 5. fachpraktische Ausbildung im Schwimmen sowie Ausbildung im Neigungsfach | 6 Monate. |
| 1. a) Aufsichtsdienst   | 5 Monate;   |                       |           |                                 |           |                       |           |                                    |           |   |           |                    |           |  |           |
| b) Sanitäts- und Rettungsdienst   | 3 Monate;   |                       |           |                                 |           |                       |           |                                    |           |   |           |                    |           |  |           |
| c) Allgemeine Hygiene   | 3 Monate;   |                       |           |                                 |           |                       |           |                                    |           |   |           |                    |           |  |           |
| 2. Erteilung von Schwimmunterricht  | 4 Monate;   |                       |           |                                 |           |                       |           |                                    |           |   |           |                    |           |  |           |
| 3. Pflege und Wartung technischer Anlagen   | 5 Monate;   |                       |           |                                 |           |                       |           |                                    |           |   |           |                    |           |  |           |
| 4. Bäderverwaltung  | 4 Monate;   |                       |           |                                 |           |                       |           |                                    |           |   |           |                    |           |  |           |
| 5. fachpraktische Ausbildung im Schwimmen sowie Ausbildung im Neigungsfach  | 6 Monate.   |                       |           |                                 |           |                       |           |                                    |           |   |           |                    |           |  |           |

- d) Umklammerung der Beine;
- e) Armumklammerung ein- und beidseitig;
- 7. Behandlung eines geretteten Menschen;
- 8. a) Rettungsgeräte;
- b) allgemeine Baderegeln;
- c) Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen;
- 9. Erste Hilfe bei Unfällen.

### § 5

#### Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 6

#### Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat regelmäßig ein Berichtsheft zu führen. Der Ausbildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

### § 7

#### Zwischenprüfung

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

### § 8

#### Gliederung der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung gliedert sich in eine Fertigkeitsprüfung und eine Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

### § 9

#### Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Der Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse erstreckt sich auf die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Sachgebiete sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) In der Fertigkeitsprüfung sollen insbesondere Aufgaben aus folgenden Bereichen durchgeführt werden:

1. Aufsichtsdienst, Sanitäts- und Rettungsdienst sowie allgemeine Hygiene,
2. Anfängerschwimmunterricht,
3. Pflege und Wartung technischer Anlagen,
4. Bäderverwaltung,
5. Verwaltung, Technik oder Sport je nach Neigungsfach,

- 6. a) 100 m Zeitschwimmen; Anforderungen für Frauen: 1.40 Min., für Männer: 1.30 Min.,
- b) Kopfsprung vorlings vom 3-m-Brett,
- c) Schwimmen in einer Stilart, welche der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt.

#### (3) In der Kenntnisprüfung soll der Prüfling

- a) eine Klausurarbeit in einer Zeit bis zu drei Stunden anfertigen, für die aus den Gebieten Technik, Verwaltung oder Sport je ein Thema zu stellen ist, wobei der Bewerber unter den drei Themen eines auswählen kann;
- b) eine Klausurarbeit in einer Zeit bis zu einer Stunde anfertigen, in welcher fachspezifische Aufgaben aus den Grundrechnungsarten einschließlich Prozentrechnen sowie Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen zu lösen sind;
- c) in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse aus sämtlichen Gebieten der Ausbildung nachweisen.

(4) Die Fertigkeits- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht.

(5) Es ist eine Gesamtnote zu bilden. Bei der Bewertung der Kenntnisprüfung haben die Klausurarbeit nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a doppeltes, die Leistungen nach § 9 Abs. 3 Buchstaben b und c einfaches Gewicht.

### § 10

#### Übergangsvorschriften

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als ein Jahr bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

### § 11

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1971

Der Bundesminister des Innern  
Genscher